

Verkündet am 15. April 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Hans P [REDACTED] in H [REDACTED] I [REDACTED],
St [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbe-
klagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Marta Sch [REDACTED],
2. den Werner Sch [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1941,
3. die Waltraut Sch [REDACTED],
4. die Ursula Sch [REDACTED],
5. die Irmgard Sch [REDACTED],
sämtlich wohnhaft in B [REDACTED] Krs. C [REDACTED],
zu 2) vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagte, zu 1) Anschlußberufungs-
klägerin, Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. April 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 17. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am Abend des 31. Januar 1952 befuhr der Stellmachermeister Arthur Sch[REDACTED] aus B[REDACTED] mit seinem Fahrrad die C[REDACTED] Straße (Bundesstraße 3) in B[REDACTED]. Am selben Abend befuhr auch der Beklagte, der auf einer Fahrt von Hamburg nach Berlin begriffen war, mit seinem "Faun"-Lastzug diese Straße in gleicher Richtung. Gegen 21 Uhr hielt der Lastzug in Höhe des Hauses Nr. [REDACTED] der C[REDACTED] Straße auf der rechten Fahrbahnseite an. Sch[REDACTED] wurde am rechten Rand der Fahrbahn neben dem Motorwagen des Lastzuges zwischen rechtem Vorder- und rechtem Hinderrad mit schweren Verletzungen tot aufgefunden. Die Füße des Getöteten zeigten in Fahrtrichtung des Lastzuges. Neben ihm auf dem Fahrradweg lag das beschädigte Fahrrad. Der Beklagte verständigte die Polizei von dem Unglücksfall, bestritt aber, Sch[REDACTED] angefahren zu haben. Er wurde mangels Beweises von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen.

Die Witwe und die Kinder des Getöteten haben den Beklagten für ihren Unterhaltsschaden verantwortlich gemacht. Sie haben dem Beklagten vorgeworfen, dieser habe infolge mangelnder Aufmerksamkeit und zu schnellen Fahrens den vor ihm fahrenden Verunglückten nicht rechtzeitig gesehen und angefahren.

Die Klägerin zu 1) hat eine monatliche Rente von 88,80 DM vom 1. Februar 1952 bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres, der Kläger zu 2) eine monatliche Unterhaltsrente von 27,20 DM vom 1. Februar 1952 bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres verlangt. Ferner haben alle Kläger um die Feststellung gebe-

.. 3 -

ten, daß der Beklagte den weiteren ihnen aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen habe.

Nachdem ein Versäumnisurteil gemäß dem Klageantrag gegen den Beklagten ergangen ist, hat dieser Einspruch eingelegt und um Aufhebung des Versäumnisurteils und Abweisung der Klage gebeten. Der Beklagte hat vorgetragen, der Verunglückte habe bereits an der Unfallstelle gelegen, als er, ^{der Beklagte,} angehalten habe. Sch. müsse daher von einem anderen Wagen angefahren worden sein. Hilfsweise hat der Beklagte ein Mitverschulden des Verunglückten geltend gemacht. Dieses sieht er insbesondere darin, daß der Verunglückte den Fahrradweg nicht benutzt habe.

Das Landgericht hat nach Aufhebung des Versäumnisurteils die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Der Beklagte hat mit der Berufung um Abweisung der Klage gebeten, während die Klägerin zu 1) im Wege der Anschlußberufung ihre Anträge erweitert und um Verurteilung zu folgenden Rentenleistungen gebeten hat:

für die Zeit vom 1. Februar ¹⁹⁵² bis 31. Dezember 1954
zu monatlich 88.- DM

für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1962
zu monatlich 105.- DM

für die Zeit vom 1. April 1962 bis 31. Oktober 1970
zu monatlich 132.20 DM

für die Zeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1975
zu monatlich 108.80 DM

Die Klägerin zu 1) hat ihre Feststellungsklage zurückgenommen.

Der Kläger zu 2) hat seine Rentenforderung von monatlich 27.20 DM auf die Zeit vom 1. Februar 1952 bis zum 31. März 1962 begrenzt.



Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen und das Urteil des Landgerichts zur Hauptsache wie folgt neu gefaßt:

"Soweit es sich um die Feststellung der Ausgleichspflicht des Beklagten für künftig entstehende Schäden der Kläger zu 2) bis 5) handelt, wird das am 21. Januar 1955 verkündete Versäumnisurteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg aufrechterhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß sich die Feststellung nicht auf solche Ansprüche bezieht, die auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Im übrigen wird das Versäumnisurteil, soweit es die Feststellungsansprüche der Kläger zu 2-5 betrifft, aufgehoben. Die weitergehenden Feststellungsansprüche dieser Kläger werden abgewiesen.

Die Feststellungsklage der Klägerin zu 1) ist zurückgenommen.

Die Zahlungsansprüche der Kläger zu 1) und 2) sind dem Grunde nach gerechtfertigt, jedoch mit der Maßgabe, daß dies nicht für Ansprüche gilt, die auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind, und daß die Entscheidung über die Dauer der Renten dem Grundverfahren vorbehalten bleibt."

Mit der Revision bittet der Beklagte um Aufhebung des Berufungsurteils und um Abweisung der Klage. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund des Ergebnisses einer umfangreichen Beweisaufnahme die Überzeugung erlangt, daß der Beklagte den Getöteten mit seinem Lastzug angefahren hat. Die vom Tatrichter getroffene Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend, da sich die von der Revision gegen die Beweiswürdigung erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen als unbegründet erweisen.

a) Für die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts war es von wesentlicher Bedeutung, daß an dem beschädigten Gepäckträger des Fahrrades Farbspuren festgestellt worden sind, die nach dem Gutachten des Bundeskriminalamtes (s.Bl. 39 der Strafakten) in ihrer Zusammensetzung mit den Farbelementen spiegelbildlich übereinstimmen, die der Anstrich der Stoßstange des Lastkraftwagens aufweist. Es kam hinzu, daß an der Stoßstange des Lastkraftwagens Kratzerspuren ermittelt wurden, deren Höhe über der Erdoberfläche der Höhe der Spuren auf dem Gepäckträger des Fahrrades entspricht. Der Beklagte suchte der sich aufdrängenden Schlußfolgerung aus diesen Feststellungen durch die Behauptung zu entgehen, die Farbspuren an dem Gepäckträger seien erst dadurch entstanden, daß man das Fahrrad bei der ersten polizeilichen Ermittlung an der Unfallstelle mit der Stoßstange des Lastkraftwagens in Berührung gebracht habe, um die Höhe der Kratzerspuren auf der Stoßstange mit der Höhe des Fahrrades zu vergleichen. Eben diese Behauptung hat das Berufungsgericht als einwandfrei widerlegt angesehen. Es hat auf Grund der Aussage des Zeugen E. festgestellt, daß die Farbspuren an dem Gepäckträger des Fahrrades schon vorhanden waren, als das Rad noch

auf der Erde lag, und daß gerade die Entdeckung dieser Farbspuren am Gepäckträger den Anlaß gab, das Fahrrad vor die Stoßstange zu stellen, um einen Höhenvergleich durchzuführen. Eine genaue Analyse der Farbspuren im Sinne einer Identitätsfeststellung konnte naturgemäß nicht an Ort und Stelle, sondern erst nachträglich durch eine chemisch-physikalische Untersuchung erfolgen.

Die Revision verkennt den Gedankengang des Berufungsurteils, wie er sich aus der Widerlegung der Schutzbehauptung des Beklagten ergibt, indem sie beanstandet, daß dem Berufungsgericht die Aussage des Zeugen E. ausgereicht habe, um die Herkunft der Farbspuren auf dem Gepäckträger des Fahrrades von den Farben der Stoßstange des Lastkraftwagens festzustellen. Die Revision meint, die für den Zeugen E. gegebenen Beobachtungsbedingungen seien zu schlecht gewesen, um die Farben genau zu erkennen. E. habe, was das Berufungsgericht übersehen habe, auch nur ausgesagt, die Spuren auf dem Gepäckträger hätten eine grüne Farbe gehabt, nur möglicherweise wäre auch etwas Rot dabei gewesen. Die Farbenzusammenstellung grün-rot sei aber für die Beweiswürdigung entscheidend gewesen.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß die Aussage des Zeugen E. nur die Überzeugung des Berufungsgerichts gefestigt hat, daß eben jene, später vom Sachverständigen genau analysierte Farbspuren auf dem Gepäckträger des Fahrrades schon vorhanden waren, bevor das Fahrrad von den Polizeibeamten vor die Stoßstange des Lastkraftwagens gestellt wurde. Nur in diesem Zusammenhang hat die Aussage des Zeugen E. für das Berufungsgericht Bedeutung gewonnen. Die Er.

wägungen des Berufungsgerichts gehen aber entgegen der Ansicht der Revision nicht davon aus, daß bereits E zuverlässige Beobachtungen über die Identität der Farbstoffe gemacht habe. Die Ausführungen der Revision zu diesem Punkt, die übrigens weitgehend auf das Gebiet der tatsächlichen Würdigung übergreifen, vermögen den Gedankengang des Berufungsurteils nicht zu erschüttern.

b) Ebenfalls läßt es sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses dem Umstand Bedeutung beigemessen hat, daß der Beklagte versucht hat, die Aufklärung des Sachverhalts durch Beeinflussung von Zeugen zu erschüttern. Das Berufungsgericht war auch nicht gehalten, daraus entscheidende Folgerungen zugunsten des Beklagten herzuleiten, daß dieser an der Unfallstelle geblieben ist und die Polizei benachrichtigt hat, zumal dieses Verhalten leicht durch eine gewisse Zwangslage erklärt werden konnte (Beobachtung durch andere, Lage des Toten). Die Ausführungen der Revision greifen auch hier auf das tatrichterliche Gebiet über, indem versucht wird, die sorgfältig begründete Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch eine eigene Würdigung der Beweisaufnahme zu ersetzen. Die Ansicht der Revision, nach der Lebenserfahrung müsse davon ausgegangen werden, daß der Beklagte Fahrerflucht begangen habe, wenn er selbst der Täter gewesen wäre, bedarf keiner näheren Erörterung.

2. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat, halten einer rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsge-

richt ist gemäß dem eigenen Vorbringen des Beklagten davon ausgegangen, daß der Verunglückte nicht auf dem Radfahrweg, sondern auf der Fahrbahn gefahren ist. Wenn es sich hierbei auch nur um ein Hilfsvorbringen des Beklagten handelte, so muß es der Beklagte doch gegen sich gelten lassen. Im übrigen hat das Berufungsgericht seine Überzeugung auch darauf gestützt, daß sich der Beklagte im Strafverfahren sicherlich anders eingelassen haben würde, wenn der Verunglückte etwa plötzlich vom Fahrradweg auf die Fahrbahn vor dem Lastzug gefahren wäre. Die Möglichkeit eines solchen Herganges, auf die sich jetzt die Revision berufen will, ist vom Berufungsgericht ausgeräumt worden, ohne daß hierbei ein Rechtsfehler ersichtlich ist. Da das Fahrrad, wie bereits das Landgericht festgestellt hatte, mit einem elektrischen Rücklicht beleuchtet war und die Anstoßstelle auf der rechten Fahrbahnseite in der Nähe der Bordsteinkante lag, spricht schon der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Beklagte, der mit abgeblendetem Licht fuhr, entweder angesichts der nur begrenzten Sichtmöglichkeit zu schnell gefahren ist oder aber den Radfahrer infolge mangelnder Aufmerksamkeit nicht gesehen hat. Sollte der Beklagte den Versuch gemacht haben, den Radfahrer zu überholen, und ihn dabei angefahren haben, so würde auch dann ein Verschulden vorliegen. Mit Rücksicht auf die teilweise Versperrung der Fahrbahn durch den Lastzug des Zeugen Sc[REDACTED] und die ihm entgegenkommenden Personenkraftwagen hätte der Beklagte den Radfahrer nur dann überholen dürfen, wenn ein ausreichender Seitenabstand zum Radfahrer zur Verfügung stand und dieser nicht gefährdet werden konnte. Auch zu diesem Punkt hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffende Erwägungen angestellt. War auch eine genaue Aufklärung des Unfalihergangs nicht möglich, so reichten die festge-

stellten Tatsachen doch aus, um ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten als erwiesen anzusehen. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß der Beklagte beweisrechtlich die Folgen davon zu tragen hat, daß er durch seine Täuschungen und Zeugenbeeinflussungen die Aufklärung des Sachverhalts erschwert hat. Für ein Verschulden des Verunglückten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Daß dieser die Fahrbahn benutzt hat, ist vom Berufungsgericht mit Recht nicht beanstandet worden, da der Fahrradweg stark vereist war.

3. Das Berufungsgericht hat daher aus zutreffenden Gründen die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des Unterhaltsschadens der Klägerinnen dem Grunde nach bejaht. Für das erlassene Feststellungsurteil waren die rechtlichen Voraussetzungen des § 256 ZPO gegeben. Klarzustellen ist nur, daß die Entscheidung über die Dauer der Rentenzahlungen dem Höheverfahren vor dem Landgericht überlassen bleibt und nicht dem Grundverfahren, wie es im Tenor des Berufungsurteils infolge eines offenbaren Versehens heißt. Im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen (Bl. 29) ist jedoch ein Irrtum über den Sinn des Urteils nicht möglich.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Haus

Heinr. Meyer